

Hygienekonzept

Corona-Pandemie
Fortanschreibung für das Schuljahr 20/21
Stand: 9.9.20

1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Tröpfcheninfektion ist der Hauptübertragungsweg. Diese Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch erfolgen, wenn virushaltige Tröpfchen an die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges gelangen. Auch eine Übertragung durch Schmierinfektion über die Hände, die mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, ist prinzipiell nicht ausgeschlossen.

Außerdem kann SARS-CoV-2 über Aerosole (in der Luft schwebende Tröpfchenkerne, die kleiner als 5 Mikrometer sind) übertragen werden.

Allgemeine Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) muss die Person auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Sollte ein Kind mit obigen Krankheitszeichen in die Schule kommen, muss es isoliert werden und die Eltern müssen ihr Kind abholen.
- Zu anderen Personen ist im Allgemeinen mindestens 1,50 m Abstand zu halten, soweit dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Mit den Händen sollen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden, d. h. das Fassen an Mund, Augen und Nase ist zu vermeiden.
- Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln sind zu unterlassen, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Gegenstände wie z. B. persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte werden nicht mit anderen Personen geteilt.
- Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken ist möglichst zu minimieren.
Man kann die Gegenstände zum Beispiel statt mit der vollen Hand nur mit einzelnen Fingern anfassen oder den Ellenbogen dazu benutzen.

Husten- und Niesetikette

- Beim Husten / Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen zu halten, am besten dreht man sich weg.
- Das Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch.
- Nach dem Husten, Niesen, Nasenputzen sind die Hände zu waschen.

Gründliche Händehygiene

Händewaschen

Die Hände müssen über eine Dauer von 20 - 30 Sekunden gewaschen werden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife.

Die Hände müssen z. B. in folgenden Fällen gewaschen werden:

- nach dem Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang.

Händewaschen soll in folgenden Schritten erfolgen:

- Hände unter fließendes Wasser halten, angenehme Temperatur wählen
- Hände gründlich einseifen: Handaußen- und -innenflächen, Fingerspitzen, Daumen und Fingerzwischenräume, Fingernägel
- Seife 20 bis 30 Sekunden gründlich einreiben
- Hände unter fließendem Wasser abspülen
- Hände gründlich abtrocknen
- Türgriff beim Ausgang mit dem Ellenbogen bedienen.
- Zur Vermeidung der Austrocknung der Haut kann eine Handcreme von zu Hause genutzt werden.

Händedesinfektion

Grundsätzlich:

Durchführung der Händedesinfektion im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Vorgehen:

- Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einreiben werden.
- Auf die vollständige Benetzung der Hände achten.

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

Mund-Nasen-Schutz (Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Behelfsmasken, textile Barrieren)

Mit einem Mund-Nasen-Schutz oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Außerdem sind die gängigen Hygienevorschriften einzuhalten.

- Masken sind für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend (Lehrkräfte, Schüler, Externe).
- Die Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie Unterrichts-, Fachräume, Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereich) und muss auch im freien Schulgelände (Pausenhof, Bus) getragen werden.
- Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht generell bzw. durchgängig erforderlich, kann aber, insbesondere bei einem Näherkommen von Lehrkraft und Schüler/-in, von der Lehrkraft eingefordert werden.
- Die Masken sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt.
- Falls ein Schüler seine Maske vergessen hat, wird ihm mit einer Einmalmaske geholfen. Wird ihm eine waschbare Maske gegeben, so ist diese Maske gewaschen zurückzugeben. Die Lehrkraft unterzieht die Maske sicherheitshalber einer erneuten Wäsche.

Ausnahmen zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung:

- Ausgenommen sind alle Grundschüler, sobald sie ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und der Inzidenzfaktor dies zulässt.
- Während des Ausübens von Musik und Sport ist keine Maske zu tragen.
- Lehrkräfte können die Maske abnehmen, wenn sie ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben und entsprechenden Abstand zu den Schülerinnen und Schülern haben. Beim Gehen durch die Klasse ist eine Maske zu tragen.
- Während der Nahrungsaufnahme ist keine Maske erforderlich.

Hygienevorschriften zur MNB:

- Die Maske muss Mund, Nase und Wangen bedecken.
- Die Innenseite soll nicht mit ungewaschenen Händen berührt werden.
- Am besten wird die Maske nur an den Bändern berührt und nach Abnahme so platziert, dass sie gut trocknen kann.

2. Schulweg / Wegeführung im Schulhaus

- Die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m sind auf dem gesamten Schulweg einzuhalten.
- Im Bus ist eine Maske zu tragen.
- Die Abstandsregeln sind auch beim Betreten und in der Schule einzuhalten.
- Die jeweiligen Klassenräume sind auf dem zugewiesenen Weg unverzüglich aufzusuchen. Masken sind zu tragen.
- Die Gruppen / Klassen haben die ihnen zugeteilten Schulhauseingänge / Treppenhäuser zu benutzen.
- Eine Durchmischung der Gruppen ist zu vermeiden (z.B. zeitliche Trennung, gestaffelte Pausenzeiten).
- Auch beim Warten auf den Bus auf dem Schulgelände sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Das absolute Halteverbot für PKWs vor dem Schulhaus ist zu beachten. Es kann weiter oben in der Schulstraße oder auf dem Dorfplatz geparkt werden.

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4a	Klasse 4b
Betreten des Schulhauses	Lehrereingang	Eingang Aula	Turnhalleneingang	Eingang Aula	Lehrereingang
Treppenhaus	Westliches Treppenhaus	---	Östliches Treppenhaus	---	Westliches Treppenhaus

3. Unterricht und Lernstandsfeststellung

Der Unterricht erfolgt nach dem LehrplanPLUS Grundschule.

Die Lehrkräfte unterrichten alle Klassen in vollständigen Lerngruppen mit Unterrichtsbeginn am 08.09.2020 nach den geltenden Stundentafeln und auf der Basis der Kompetenzerwartungen und Inhalte des LehrplanPLUS Grundschule für die Jahrgangsstufen 1/2 bzw. 3/4.

Dabei soll insbesondere auch das Lernen mit digitalen Medien in geeigneter Weise fortgesetzt werden und weiterhin gewinnbringend erfolgen.

Die Grundsätze der Leistungsbeobachtung, -erhebung und -bewertung gelten wieder in gewohnter Form

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion gelten folgende **Regeln**:

- Die Beschulung der vollständigen Lerngruppe ohne Einhaltung des Mindestabstands ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.
- Auch im Schulbetrieb soll soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden, insbesondere von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Die Tische in den Klassenräumen werden möglichst weit auseinandergestellt, Einzeltische werden soweit vorhanden verwendet.
- Eine feste Sitzordnung soll einhalten werden. Diese ist dokumentiert. Die Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Eine Durchmischung der Gruppen ist zu vermeiden, d.h. der Unterricht soll in möglichst gleich bleibenden Gruppen erfolgen, eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen ist möglichst zu vermeiden (Ausnahme Ethik). Bei einer notwendigen Durchmischung ist auf Abstand der verschiedenen Gruppen zu achten.
- Möglichst wenige Lehrkräfte sollen fest möglichst wenig Klassenverbänden zugeteilt werden.
- Partner- und Gruppenarbeit dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft ist auch hier zu achten.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist unter Wahrung der Hygieneregeln möglich.
- Schüler dürfen nur unter Einhaltung der Abstandsregel an das Lehrerpult treten, bei zu nahem Kontakt ist das Aufsetzen der Maske geboten.
- Das Klassenzimmer oder Schulhaus darf unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen werden, dabei muss die Gruppe als solche aber zusammen bleiben.
- Das Klassenzimmer soll möglichst nicht gewechselt werden. Im Fach Werken und Gestalten kann je nach Tätigkeit das Klassenzimmer oder der Fachraum genutzt werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die Fenster werden von dem Schüler geöffnet, der am nächsten dran sitzt.
- Jeder Schüler benützt seine eigenen Unterrichts- und Arbeitsmaterialien. Booksharing oder das Ausleihen von Papier, Stiften usw. ist nicht möglich.
- Auf die Sauberkeit im Klassenzimmer ist besonders zu achten. Es darf kein Müll hinterlassen werden. Alles, was von zu Hause mitgebracht wird, muss auch wieder mit nach Hause genommen werden. Leicht feuchte, nicht verschmutzte Papierhandtücher können über den Papiermüll entsorgt werden, ansonsten sollten sie besser dem Restmüll zugeführt werden.
- Nach dem Unterrichtsende sind die Klassenzimmer komplett zu reinigen, die Tische müssen abgewischt werden.

4. Schulsport / Musikunterricht / Fachunterricht

Sport

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.
- Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf 5 Schüler zu beschränken.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein vollständiger Frischluftaustausch in den Pausen.
- In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und beim Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen sind alle in der Schule Tätigen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Umkleieräume dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden (Umkleiden im Klassenzimmer).
- Handtrockengeräte sollen nicht benutzt werden.
- Die Nutzung von Duschen ist nicht möglich, da zwischen Waschbecken und Duschen kein Spritzschutz und keine Abtrennung gegeben sind.
- In Stufe 3 (s.h.) ist Sportunterricht nur möglich, wenn das Tragen einer Maske zumutbar ist und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Musikunterricht

Für die Durchführung des gemäß Stundentafel durchzuführenden Musik- bzw. Instrumentalunterrichts gilt allgemein Folgendes:

- Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Trommeln, Orff-Instrumente) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (insbesondere Schlegel). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts darf kein Austausch von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten erfolgen.

Ergänzende Regelungen für den Unterricht im Gesang:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Die Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- In Stufe 3 (s.h.) ist Gesang nicht zulässig.

Werken und Gestalten

Gruppenbezogenes Arbeiten ist möglich.

Offene Materialtische sind aus Gründen des Infektionsschutzes zu vermeiden.

5. Pausen

- Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.
- Versetzte Pausenzeiten sollen vermeiden helfen, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen bzw. sich die Klassen durchmischen.
- Die Schülerinnen und Schüler nutzen die gleichen Wege, Eingänge und Treppenhäuser wie beim Betreten des Schulhauses (s.o.) mit Ausnahme der ersten Klasse (Sicherheit, Eingang Aula).
- Nach jeder Stunde findet eine kleine Pause im Klassenzimmer statt, die zum Toilettengang und zum intensiven Lüften dient.
- In den Klassen 1 und 2 findet nach der zweiten Stunde eine kleine Pause draußen statt.
- Eine etwas größere Pause findet für alle Klassen zeitversetzt auf dem Hartplatz bzw. im Garten statt. Dabei ist zu beachten, dass die Pausenspielgeräte der Schule nicht verwendet/ausgeliehen werden dürfen, der Abstand gewahrt bleiben muss und in der Regel Maskenpflicht besteht (nähere Infos dazu bekommen die Kinder von den Lehrkräften). Für diese Pause können die Kinder von daheim geeignete Spielgeräte (z.B. Sprungseil, jedoch keinen Ball) für den eigenen Gebrauch mitbringen.
- Vor der Benutzung der Pausengeräte im Garten und auf dem Hartplatz sind die Hände gründlich zu reinigen.
- Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, versetzte Pausenzeiten erfordern mehr Aufsichtszeit für die eigene Klasse, „tote“ Ecken im Schulgelände).
- Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche.
- Aktuell gilt folgende Regelung, mit der folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen wird:
 - Benachbarte Klassen im gleichen Stockwerk haben nicht zur gleichen Zeit kleine Pause.
 - Die Nahrungseinnahme erfolgt im Klassenzimmer.
 - Jeweils nur zwei Jahrgangsstufen haben zur gleichen Zeit große Pause haben, die eine Klasse im Garten, die andere am Hartplatz.
 - Durch gleichen Unterrichtsbeginn der dritten Stunde um 9:45 h bzw. der fünften Stunde um 11:30 h wird ermöglicht, dass der Fachunterricht immer pünktlich beginnen kann.
 - In den Jahrgangsstufen 1 und 2 muss zudem die vierte Unterrichtsstunde um 11:10 h enden, so dass der Bus alle gemeinsam ausfahren kann.
 - Sollte der Unterricht in den Jahrgangsstufen 3 und 4 bereits um 11.10 h enden, entfällt die große Pause draußen, es wird nur eine fünfminütige Pause innen gemacht.

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4a	Klasse 4b
1. Unterrichtsstunde	8:00 – 8:40	8:00 – 8:40	8:00 – 8:45	8:00 – 8:45	8:00 – 8:45
Pause	8:40 – 8:45	8:40 – 8:45	8:45 – 8:50	8:45 – 8:50	8:45 – 8:50
2. Unterrichtsstunde	8:45 – 9:30	8:45 – 9:30	8:50 – 9:35	8:50 – 9:35	8:50 – 9:35
Pause	9:30 – 9:40	9:30 – 9:40	9:35 – 9:40	9:35 – 9:40	9:35 – 9:40
3. Unterrichtsstunde	9:40 – 10:20	9:40 – 10:20	9:40 – 10:25	9:40 – 10:25	9:40 – 10:25
Pause	10:20 – 10:25	10:20 – 10:25	10:25 – 10:40	10:25 – 10:40	10:25 – 10:40
4. Unterrichtsstunde	10:25 – 11:10	10:25 – 11:10	10:40 – 11:25	10:40 – 11:25	10:40 – 11:25
Pause	11:10 - 11:30	11:10 - 11:30	11:25 – 11:30	11:25 – 11:30	11:25 – 11:30
5. Unterrichtsstunde	11:30 – 12:10 bzw. 12:15 bei Unt.schl.	11:30 – 12:10 bzw. 12:15 bei Unt.schl.	11:30 – 12:10 bzw. 12:15 bei Unt.schl.	11:30 – 12:10 bzw. 12:15 bei Unt.schl.	11:30 – 12:10 bzw. 12:15 bei Unt.schl.
Pause	12:10 – 12:15	12:10 – 12:15	12:10 – 12:15	12:10 – 12:15	12:10 – 12:15
6. Unterrichtsstunde	12:15 – 13:00	12:15 – 13:00	12:15 – 13:00	12:15 – 13:00	12:15 – 13:00

6. Sanitärbereich /Toilettenbenutzung

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Handtrockengeräte (Trockengebläse) dürfen nicht benützt werden.
- Jede Gruppe / Klasse darf nur die ihr zugeteilten Toilettenräume benutzen.
- Es sollen sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten.
- Jedes Waschbecken darf jeweils nur von einem Schüler zur gleichen Zeit verwendet werden.
- Eine Pylone beim Toilettenraum wird genutzt, um anzuzeigen, ob der Toilettenraum frei ist.
Das ist der Fall, wenn die Pylone vor der Eingangstür unter der Klinke steht. Bei Betreten soll die Pylone mit dem Fuß nach links zur Seite geschoben werden.
Steht die Pylone nicht unter der Klinke der Eingangstür, ist dies das Zeichen, dass der Toilettenraum besetzt ist.
Beim Verlassen des Toilettenraumes soll die Pylone wieder mit dem Fuß unter die Klinke geschoben werden.
- Auf besondere Handhygiene nach dem Toilettengang ist zu achten.

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4a	Klasse 4b
Treppenhaus	---	---	---	---	Westliches Tr.
Toilette Buben/Mädchen	1. Stock	Erdgeschoss	1. Stock	Erdgeschoss	2. Stock

7. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.
- Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
 - Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
 - Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
 - Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.

8. Personen mit höherem Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Regelungen für diese Personengruppen werden im Bedarfsfall gesondert getroffen.

9. Konferenzen, Versammlungen, schulinterne Fortbildungen

- Besprechungen, Konferenzen und SchiLFs können je nach Bedarf und des jeweiligen Infektionsgeschehens stattfinden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Video- oder Telefonkonferenzen sind falls möglich anzuwenden. Dabei ist bevorzugt auf Big Blue Button zuzugreifen.
- Klassenelternversammlungen dürfen im notwendigen Ausmaß durchgeführt werden. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

10. Reinigung der Räume (Sachaufwandsträger)

Reinigung der Klassenräume

Die allgemeinen Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz sind zu beachten und gelten weiter.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Oberflächen und insbesondere Handkontaktflächen sind in allen genutzten Räume der Schule regelmäßig und besonders gründlich (in stark frequentierten Bereichen täglich) mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) zu reinigen:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter und alle sonstigen Griffbereiche
- Tische, Telefone, Kopierer

Computermäuse und Tastatur sind von den Lehrkräften nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Reinigung der Sanitärräume

- Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- Bei starker Kontamination kann auch zwischendurch eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen in bestimmten zeitlichen Abständen zweckmäßig sein.
- Eine Reinigung mit Hochdruckreinigern hat aufgrund der Aerosolbildung zu unterbleiben.

11. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden. Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht. Dabei ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

1. Prüfung durch das Gesundheitsamt

In welchem Umfeld sind die gemeldeten Fälle aufgetreten?

Sofern Neuinfektionen primär auf einzelne Betriebe oder Einrichtungen (wie z. B. Gemeinschaftsunterkünfte) begrenzt sind, werden Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Lehrkräfte, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten, umgehend getestet. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen trifft das zuständige Gesundheitsamt.

2. Verschiedene Szenarien, falls eine Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist:

Es ist ein am konkreten Infektionsgeschehen orientiertes, abgestuftes Verfahren, das zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt, erforderlich. Die angegebenen Schwellenwerte dienen als Orientierungshilfe. Dabei sollen die Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 über mehrere Tage hinweg auftreten, bei Stufe 3 sollen die Maßnahmen zeitnah bei Überschreitung des Schwellenwertes erfolgen.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz <35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Regelbetrieb unter Beachtung der Hygienevorschriften

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35<50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Verstärktes Achten auf das Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung. Für Grundschüler besteht im Unterricht keine Verpflichtung dazu, eine Maske zu tragen.
- Verstärkte Beachtung des Mindestabstands im Klassenzimmer von 1,5 Metern, wo dies räumlich möglich ist.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz >50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- Verpflichtung zum Tragen einer Maske auch für Grundschüler
- Zeitlich befristet erneut Teilung der Klassen und Unterrichtung der Gruppen im täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
- Wenn das räumliche Angebot den Mindestabstand zulässt, kann auch eine Klasse in voller Klassenstärke unterrichtet werden. Dabei kann auch auf große Räume (Turnhalle) zurückgegriffen werden.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen ab einem bestimmten Inzidenzwert erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden Verschärfungen im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies zulässig.

Im Fall einer landesweiten pandemischen Welle könnte es zu Schulschließungen ggf. auch für ganz Bayern kommen.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts in der/den betreffenden Klasse/n, ggf. auch an der gesamten Schule
- zeitlich befristete Umstellung der Klasse/Lerngruppe, u. U. auch der gesamten Schule auf Distanzunterricht
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörde
- Tritt in einer Klasse / Lerngruppe ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung auf, so wird die gesamte Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 getestet und für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen.

12. Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin / eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Treten Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome **bei einem Schüler** auf, ist wie folgt vorzugehen:

- Bei leichten Erkältungssymptomen **ohne Fieber** ist ein Unterrichtsbesuch vertretbar. Möglichst sollte das Kind die ersten 24 Stunden zu Hause bleiben, um zu sehen, ob Fieber entwickelt wurde.
- Kinder mit unklaren Krankheitssymptomen müssen in jedem Fall zu Hause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.
- Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern der Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In der Regel ist keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Arzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf die Corona-virus-Krankheit-2019 (COVID-19) meldepflichtig.

Tritt **ein bestätigter Fall** einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einem Schüler auf, so wird

- die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
- Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Treten Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome **bei einer Lehrkraft** auf, ist wie folgt vorzugehen:

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.